

## Schwerpunkt: Energie

## Chancen im Wettbewerb

## Stadtwerke Düsseldorf setzen auf Kooperationen

**Das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kostet viel Geld: Sowohl die Umsetzung der Anforderungen als auch der Verlust von Synergien belasten die Energieversorger. Die Stadtwerke Düsseldorf AG schätzen das neue Gesetz dennoch als Chance ein: Erhöhte Fixkosten wollen sie über Allianzen senken. Die Entflechtung des Netzbetriebs soll Flexibilität schaffen.**

Von Karl-Heinz Lause

Der Energiemarkt ist seit seiner Liberalisierung im Jahr 1998 in ständiger Bewegung. Die bis dahin ordnungspolitisch in die Passivität gedrängten „Stromabnehmer“ wurden abgelöst durch mündige „Kunden“, die mit Nachdruck günstigere Preise, mehr Service und intelligente Dienstleistungen forderten. Studien kamen damals zu dem Ergebnis, dass von den 900 Versorgern deutlich weniger als ein Drittel überleben würde. Die bedrohten Unternehmen reagierten, indem sie ihre Organisation konsequent betriebswirtschaftlich ausrichteten, ihre Kundenorientierung und die Marketingausgaben erhöhten und neue Geschäftsfelder entwickelten.

### „Allianzen können erhöhten Kostendruck auffangen“

Gut sieben Jahre später steht fest, dass das Krisenszenario nicht eingetreten ist. Die Versorger konnten sich im liberalisierten Markt behaupten und waren erfolgreich bei der Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen.

#### Paragraphenschungel

Nach langwierigen politischen Verhandlungen ist in Deutschland nun das neue

Energiewirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Es soll neuen Schwung in die Branche bringen. 19 Paragraphen und fünf Definitionen werden nun durch 129 Paragraphen, 52 Definitionen und 20 Verordnungsermächtigungen ersetzt und legen Netzzugang, Unbundling-Anforderungen

men. Hierzu wird sie eine Anreizregulierung entwickeln, die für Druck auf der Einnahmenseite des Netzbereiches sorgen wird. Auf der anderen Seite stehen Belastungen aus der Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, nach denen der monopolistische Netzbereich von den im Wettbe-

werben können nachhaltig gesenkt und auf größere Einheiten umgelegt werden. Weitere Felder für mögliche Allianzen bieten sich an: Abrechnung, IT, Stromhandel/Energiebeschaffung und Materialwirtschaft erlauben deutliche Degressions-effekte.

Kraft- und Heizwerke. Zusätzlich werden derzeit über 80 fremde Objekte von dort aus überwacht und gesteuert, die teilweise bis zu 150 Kilometer von Düsseldorf entfernt arbeiten.

#### Unbundling als Chance

Auch die Unbundling-Anforderungen empfindet die Gesellschaft nicht als Belastung, sondern als Chance. Um den Anforderungen und gleichzeitig den sich bietenden Potenzialen gerecht zu werden, haben die Stadtwerke Düsseldorf einen in den Funktionen modular aufgebauten, aber breit aufgestellten Netzbereich geschaffen. Auch die übrigen Unternehmensfunktionen hat der Energieversorger modular entlang der Wertschöpfungskette ausgerichtet.

Dies erhöht die Flexibilität und schafft klare Strukturen – zwei wichtige Voraussetzungen für künftige Partnerschaften. Beispielsweise haben die Stadtwerke Düsseldorf die Energieabrechnung als neutrale Service-Einheit etabliert, die ihre Dienstleistungen sowohl für den Vertrieb als auch für das Netz erbringt. Auf diese Weise stellen sie einerseits die Anforderungen des informativen Unbundlings sicher, andererseits eröffnet diese Service-Einheit Raum für mögliche Kooperationen mit anderen Versorgern.

Die Stadtwerke Düsseldorf haben sich in den vergangenen sieben Jahren der Energiemarktliberalisierung gut behauptet. 60.000 neu hinzugewonnene Kunden außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes beweisen dies.

So wird sich das Unternehmen auch weiterhin konsequent auf den Wettbewerb ausrichten und die damit verbundenen Chancen nutzen.

Karl-Heinz Lause ist Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Düsseldorf AG. unternehmenskommunikation@swd-ag.de



Das neue EnWG bewegt den gesamten Energiesektor.

und Regulierungsmechanismen fest. 166 Veröffentlichungspflichten kommen hinzu und sollen Transparenz gewährleisten. Schwer vorstellbar, dass diese gründliche Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht tatsächlich hilft, eine ganze Branche auf Trab zu bringen. Die einseitige Fokussierung des neuen Ordnungsrahmens auf den Netzbereich verkennt die wirklichen Hemmnisse eines funktionsfähigen Marktes.

Einige Dinge sind jedoch Fakt: Die nun auch für den Energiemarkt zuständige Bundesnetzagentur wird die Netznutzungsentgelte genau unter die Lupe neh-

werb stehenden Bereichen Kraftwerk und Vertrieb informativ, organisatorisch und ab Mitte 2007 auch gesellschaftsrechtlich zu trennen ist. Diese Belastungen entstehen einerseits direkt durch die Umsetzung der Anforderungen, andererseits aber auch durch den Verlust von Synergien.

#### Über Allianzen Fixkosten senken

Insbesondere im Netzbereich sehen sich die Versorger also einem erhöhten Kostendruck bei tendenziell sinkenden Erlösen ausgesetzt. Dies kann durch Allianzen aufgefangen werden. Kooperationen versprechen Synergieeffekte: Fixkostenbelastun-

Die Stadtwerke Düsseldorf setzen im Wettbewerb auf eine Wachstumsstrategie, die auf dem Ausbau der Position als innovativer, regionaler Infrastrukturdienstleister basiert. Hierfür wurden schon früh die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen: Ein effizientes Netzmanagement wird durch die Errichtung einer zentralen Netzleitwarte zur konsequenten Führung aller Netze (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser) gewährleistet. Außerdem wurde eine zentrale Produktionsleitwarte am Standort Lausward im Düsseldorfer Hafen realisiert. Dort erfolgt die Überwachung und Steuerung der unternehmenseigenen

## Erfolgreich regulieren

## Bundesnetzagentur prüft Netzentgelte der Energieversorger

**Der 13. Juli 2005 ist ein zentrales Datum für den deutschen Energiemarkt. An diesem Tag ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Trotz der bekannten Umsetzungsprobleme verspricht das neue Gesetz eine Reihe von Vorteilen für die Energieversorger.**

Von Matthias Kurth

Das neue EnWG regelt insbesondere den Netzzugang und die Netznutzungsentgelte auf dem Elektrizitäts- und Gasmarkt. Noch im gleichen Monat folgten die Rechtsverordnungen zum Netzzugang und zu den Netzentgelten bei Strom und Gas. Die Neustrukturierung des deutschen Energiemarkts beruht auf der Umsetzung der Anforderungen der so genannten EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas in nationales Recht.

Kern des novellierten EnWG ist die Einsetzung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als allgemeine Regulierungsbehörde für die Energienetze. Als frühere Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) verfügt sie bereits über Erfahrungen in der Netzregulierung.

#### Zuständigkeit des Bundes und der Länder

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist die Bundesnetzagentur immer dann zuständig, wenn eine Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen wird.

Damit unterliegen alle großen oder überregional tätigen Energieversorgungsunternehmen der ausschließlichen Aufsichtstätigkeit der Bundesnetzagentur. Des Weiteren übt die Bundesnetzagentur auch solche Kompetenzen aus, deren bundeseinheitliche Wahrnehmung von besonderer Bedeutung ist. Hierzu zählen vor allem die Durchführung von Vergleichsverfahren, Festlegungen von Bedingungen für den Netzanschluss, die Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission und die Entwicklung eines Systems der Anreizregulierung.

### „Kern des novellierten EnWG ist die Einsetzung der Bundesnetzagentur“

Die Landesregulierungsbehörden sind für die Regulierung solcher Energieversorgungsunternehmen (EVU) zuständig, deren Elektrizitäts- oder Gasnetz nicht über den räumlichen Bereich eines Bundeslands hinausreicht und an das weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Die Länder können die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe mit der Länderregulierung beauftragen.

Um ein einheitliches Regulierungssystem zu gewährleisten, sieht das EnWG einen Länderausschuss vor, mit Hilfe dessen ein gleichgerichteter Gesetzesvollzug gewährleistet werden soll.

#### Aufgaben der Bundesnetzagentur

Ziel des EnWG ist die Schaffung von diskriminierungsfreiem Netzzugang sowie fairen und effizienten Netzentgelten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Das Strom- und Gasnetz stellt ein natürliches Monopol dar und befindet sich im Eigentum des EVU. Daher konnten die Netzbetreiber die Netzentgelte, also die Entgelte, die bei der Durchleitung von Strom und Gas durch das Netz an die Netzbetreiber gezahlt werden müssen, ohne Rücksicht auf die Marktgegebenheiten festsetzen. Die Folge dieser Preisfestsetzung sind im internationalen Vergleich hohe Netzentgelte und daraus resultierend überhöhte Energiepreise. Eine wichtige Aufgabe der Bundesnetzagentur ist deshalb die Prüfung der Netzentgelte. Zwar machen die Netzentgelte nur rund 35 Prozent an den Endverbraucherpreisen aus, von einer Wettbewerbssteigerung im Netzbereich hängt aber auch die Entwicklung in den vor- und nachgelagerten Bereichen wie Erzeugung, Großhandel und Vertrieb ab, die nicht der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hängt auch von der Entwicklung des volkswirtschaftlich wichtigen Energiesektors ab. Dies ist Herausforderung und Ansporn zugleich.

#### Vorteile durch das neue EnWG

Das neue EnWG hat bei allen bekannten Umsetzungsproblemen eine Reihe von Vorteilen für die EVU. So schafft es Trans-

parenz in verschiedenen Bereichen. Unternehmen, die diesen Vorteil erkennen und Effizienzpotenziale nutzen, werden den größten Vorteil aus der Neugestaltung des deutschen Energierechts ziehen.

Gerade für kommunale Versorgungsunternehmen ergeben sich weitere Vorteile aus dem neuen Rechtsrahmen. Zu nennen ist hier insbesondere die Rechtssicherheit im Verhältnis zu Kunden und Marktpartnern. Des Weiteren bieten die Standardisierungen von Vertragswerken und komplexen Datenaustauschprozessen die Gelegenheit zu weit gehenden Vereinfachungen. Die operative Abwicklung im Tagesgeschäft kann dadurch erheblich verbessert werden.

#### Datenabfrage

Eine effiziente Regulierung der Energienetze setzt eine breite und verlässliche Datenbasis voraus. Nach Konsultation mit den Verbänden hat die Bundesnetzagentur die genauen Dateninhalte festgelegt. Das Verfahren zur Datenerhebung wurde sowohl den Verbänden als auch dem Fachpublikum bereits mehrfach im Rahmen von Konferenzen und Tagungen vorgestellt und ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ebenfalls beschrieben.

Ziel der Bundesnetzagentur ist es, den Datenfluss zwischen Unternehmen und Behörde auf das notwendige Maß zu beschränken. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass eine sachgerechte und zuverlässige Regulierung natürlich nicht auf einer schmalen Datenbasis konzipiert werden darf. Sonst könnte jederzeit der – dann

auch berechnete – Vorwurf erhoben werden, keine repräsentative Datenbasis verwendet zu haben.

#### Anreizregulierung

Ein zentraler Punkt, der im Rahmen der Entgeltregulierung zu Effizienzsteigerung in den Energienetzen führen soll, ist die so genannte Anreizregulierung. Dabei werden die Netzentgelte nicht anhand der durch den Netzbetrieb entstandenen Kosten bestimmt und genehmigt, sondern im Vorfeld mit einer Obergrenze versehen.

Um die gewünschte Effizienzsteigerung auch in den folgenden Jahren kontinuierlich zu erreichen, wird die Obergrenze nicht statisch, sondern leicht sinkend festgelegt. Dieser Entwicklungspfad berücksichtigt verschiedene Parameter, wie z.B. die Inflationsentwicklung, die allgemeine Produktivitätssteigerung, die individuelle Effizienzsteigerung eines Unternehmens und die Netzzuverlässigkeit.

Das System der Anreizregulierung bietet den Netzbetreibern neue Chancen. Während weniger effiziente Unternehmen eine unterdurchschnittliche Rendite erzielen, wird effizienten Unternehmen eine überdurchschnittliche Rendite zugestanden. Diese und die bereits genannten Chancen gilt es nun durch unternehmerisches Handeln zu nutzen.

Matthias Kurth ist Präsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur).

## Schwerpunkt: Energie

## Neue Ära für Energieversorger

## EnWG zwingt Stadtwerke zu Umstrukturierung und Rentabilitätsprüfung

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind seit Inkrafttreten des neuen EnWG verpflichtet, ihren Netzbetrieb nicht nur buchhalterisch, sondern auch rechtlich und operationell zu entflechten. Zudem reguliert nunmehr die Bundesnetzagentur die Höhe der Netzentgelte, den Netzzugang und sogar Investitionspflichten der Netzbetreiber.

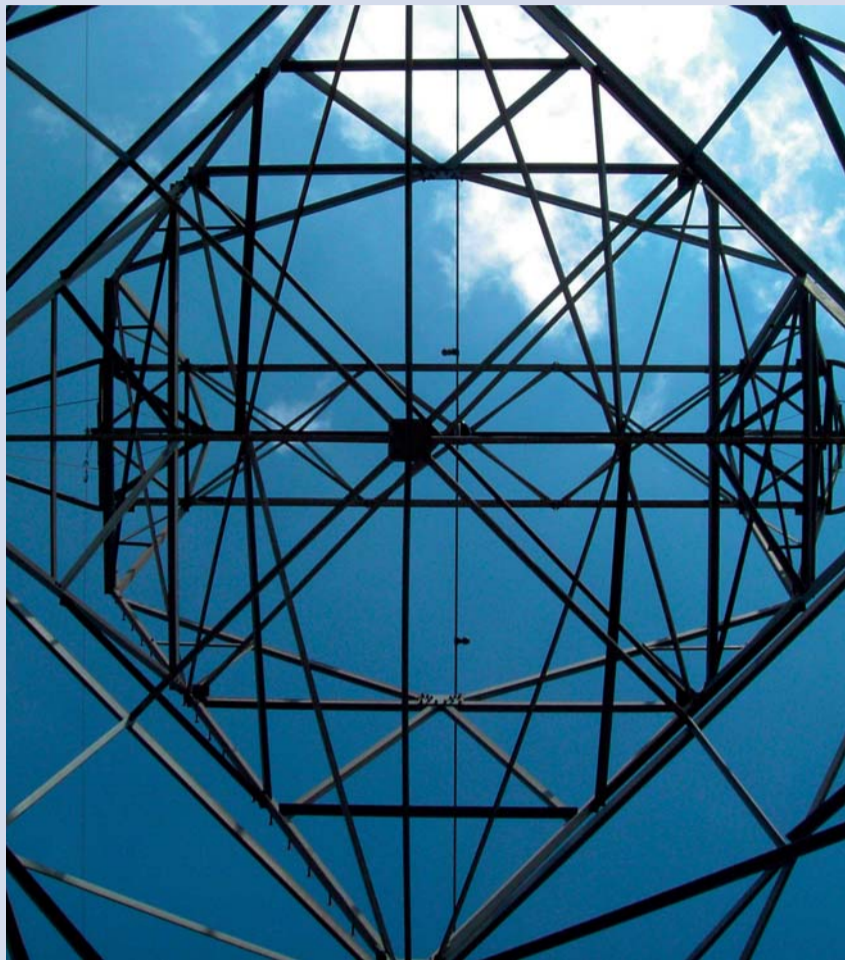
Von Dr. Stefan Klauer und  
Thomas Schulz

Mit dem Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli dieses Jahres muss der Netzbetrieb in einer rechtlich selbstständigen Einheit, unabhängig von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb, organisiert werden (Legal Unbundling). Verteilernetzbetreiber haben dafür bis zum 1. Juli 2007 Zeit. Vertikal integrierte Stadtwerke müssen bis dahin eine eigene Netzgesellschaft gründen, deren Leitung unabhängig ist.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU), an deren Netz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind allerdings von der rechtlichen Entflechtung ausgenommen. Sie müssen nur die Buchhaltung trennen. Kunden verbundener Unternehmen sind bei der Zahl der Kunden des EVU aber mitzurechnen.

Die Entflechtung verursacht zunächst Kosten und organisatorischen Aufwand. Dabei ist zu entscheiden, ob der Netzgesellschaft das Eigentum am Netz übertragen oder aber ihr das Netz nur verpachtet wird.

Im Ergebnis entstehen ein Wettbewerbsbereich mit den Aktivitäten Erzeugung, Vertrieb und Handel sowie ein regulierter Netzbereich. Beide müssen separat geführt werden. Die künftige Erlössituation der Netzgesellschaft wird dabei auf Grund der Entgeltregulierung wesentlich von der Effizienz vergleichbarer Unternehmen bestimmt.



Das neue EnWG verlangt die Entflechtung von Netzbetrieb, Erzeugung und Vertrieb im Energiesektor.

Die Vorschriften zur operationellen Entflechtung gelten sofort. Danach müssen integrierte EVU (mit über 100.000 Kunden) dafür sorgen, dass die Leitung des Netzbetriebs unabhängig ist und tatsächliche Entscheidungsbefugnisse über Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes bei der Netzgesellschaft liegen. Doppelfunktionen in der Leitung des Netzes und der Leitung in Erzeugung oder Vertrieb sind verboten. Die Netzgesellschaft muss für wesentliche Tätigkeiten des Netzbetriebs eigenes Personal einsetzen. Der Leitung dürfen keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilt werden. Der Ge-

sellschafter kann jedoch u.a. einen Finanzplan vorgeben. Ohne Errichtung einer eigenen Netzgesellschaft wird die Umsetzung der operationellen Entflechtung regelmäßig erheblichen Organisationsaufwand erfordern.

#### Kostenregulierung ...

Der Netzzugang einschließlich der Netzentgelte wird künftig durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNA) überwacht und bestimmt. Die vertragliche Gestaltung des Netzzugangs im Strombereich ist dabei im Wesentlichen unverän-

dert geblieben, der Netznutzungsvertrag gewährt Zugang zum gesamten Elektrizitätsnetz. Im Gasbereich wurde das bisherige Punkt-zu-Punkt-Modell durch ein Entry-Exit-Modell abgelöst. Der Transportkunde bucht unabhängig vom tatsächlichen Transportpfad nur noch Kapazitäten am Ein- und Ausspeisepunkt des jeweiligen Netzes.

Für die Regulierung der Netzentgelte sieht das EnWG zwei Stufen vor: Zunächst erfolgt eine Kostenregulierung. Alle Entgelte müssen nunmehr vorab (ex ante) von der BNA genehmigt werden. Dabei darf der Netzbetreiber nur solche Kosten auf die Netzentgelte umlegen, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Die Netzentgeltverordnungen enthalten Bestimmungen zu kalkulatorischen Abschreibungen sowie der Höhe der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals (derzeit 6,5 Prozent p.a. im Strombereich bzw. 9,21 Prozent p.a. im Gasbereich).

#### ... wird durch Anreizregulierung ersetzt

Frühestens in einem Jahr soll die Kostenregulierung durch eine Anreizregulierung abgelöst werden. Diese regelt das EnWG nur in Grundzügen. Charakteristisch ist die Festlegung einer Obergrenze für die Netzentgelte oder die Gesamterlöse aus Netzentgelten, die ein Netzbetreiber für die Dauer einer Regulierungsperiode (zwei bis fünf Jahre) verlangen kann. Die Obergrenze wird zu Beginn jeder Regulierungsperiode auf Grundlage der jeweils aktuellen Kosten von der BNA festgelegt. Ein Anreiz zur Kostensenkung ergibt sich daraus, dass die Obergrenze während der Regulierungsperiode nicht an die Kostenentwicklung angepasst wird. Einsparungen bleiben dem Netzbetreiber daher erhalten.

Die Obergrenze der folgenden Periode wird zum einen für alle Netzbetreiber an die gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung angepasst. Zum anderen wer-

den den Netzbetreibern unternehmensindividuelle Effizienzziele vorgegeben. Unwirtschaftlich operierende Netzbetreiber sollen ihre Kosten in stärkerem Umfang senken als effiziente Unternehmen. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden den Netzbetreibern gleichzeitig Qualitätsvorgaben gesetzt. Bei einem Verstoß kann die Obergrenze abgesenkt werden.

#### Rentabilitätsprüfung erforderlich

Soweit nicht bereits geschehen, müssen Kommunen und Stadtwerke zügig die Vorschriften zur Entflechtung umsetzen. Da insbesondere die für die rechtliche Entflechtung erforderlichen Umstrukturierungen einige Zeit in Anspruch nehmen können, sollten sie so bald wie möglich in Angriff genommen werden.

„Stadtwerke und Kommunen sollten jetzt die Umstrukturierungen in Angriff nehmen“

Stadtwerke und ihre Gesellschafter werden auch prüfen müssen, ob alle Bereiche wie bisher rentabel weitergeführt werden können. So könnte es in einzelnen Bereichen sinnvoller sein, Kooperationen mit anderen Stadtwerken oder privaten Investoren einzugehen. Diese können auf vertraglicher Basis begründet werden oder auch in Form von Gemeinschaftsunternehmen, etwa gemeinsamen Vertriebs- oder Netzgesellschaften. Vielerorts wird zudem das baldige Auslaufen von Konzessionsverträgen Gelegenheit geben, die Organisation des Netzbetriebs zu überdenken.

Dr. Stefan Klauer ist Rechtsanwalt und Juniorpartner, Thomas Schulz ist Rechtsanwalt im Berliner Büro von Linklaters Oppenhoff & Rädler. Stefan.Klauer@Linklaters.com  
Thomas.Schulz@Linklaters.com

## Gemeinsam stark

## Horizontale Kooperationen von Stadtwerken – eine mögliche Antwort auf das neue EnWG

Stadtwerke, die miteinander kooperieren, können Nutzen aus dem ansonsten als nachteilig geltenden Unbundling ziehen – regionale Berührungspunkte und Überschneidungen der Netzgebiete vorausgesetzt.

Von Martin Hallinger

Die Trennung und rechtliche Verselbstständigung der bislang integrierten Wertschöpfungsstufen „Netz“ und „Vertrieb“ von Gas- und Stromversorgern (Unbundling) stellt zahlreiche Energieversorgungsunternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere für die rund 900 deutschen Stadtwerke sind die Unbundling-Vorschriften mit zum Teil bedeutenden Nachteilen verbunden: Unternehmensinterne Synergien, die sich aus der heute noch bestehenden, alle Wertschöpfungsstufen umfassenden Versorgung mit Strom und Gas ergeben, fallen weg. Hinzu kommen weitere trennungsbedingte Nachteile, wie z.B. die Doppelung von Prozessen und Organisationseinheiten oder Effizienzseinbußen infolge schrumpfender Unternehmensgrößen.

#### Unbundling bietet Chancen

Doch sind in der Umsetzung des Unbundling auch klare Chancen für die betroffenen Unternehmen zu sehen: Durch das Auseinanderziehen der Wertschöpfungskette etwa bilden sich fokussiertere Einheiten, die eigenständig in ihrem jeweiligen Marktumfeld auftreten und daher in

größeren Umfang als bisher (das heißt als Teil des integrierten Querverbundstadtwerkes) in der Lage sind, Kooperationen einzugehen.

So werden seitens der betroffenen Stadtwerke neben der bereits gängigen Zusammenarbeit im Netzbetrieb derzeit auch Kooperationen in weiteren Bereichen wie Energievertrieb und -beschaffung oder Abrechnungsdienstleistungen diskutiert. Entsprechende Kooperationsgespräche finden vielerorts statt, wie z.B. zwischen der ESWE Versorgungs-AG, Wiesbaden, und der Stadtwerke Mainz AG. Ein erstes konkretes Beispiel für eine gemeinsame Netzgesellschaft ist die zum 1. Juli 2005 gegründete Netzdienste Rhein-Main GmbH, die gemeinsam für die Mainova AG, Frankfurt, und die Stadtwerke Hanau GmbH die Bewirtschaftung der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze übernimmt.

#### Bundesnetzagentur soll Transparenz schaffen

Ein grundlegender Meilenstein im Zusammenhang mit der aktuellen Unbundling-Diskussion ist die nun auch in Deutschland erfolgte Einrichtung einer Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt. Aufgabe dieser Bundesnetzagentur ist es, nach Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum 1. August 2005 eine nach vergleichbaren und objektiven Maßstäben aufgestellte, transparente Kalkulation der Netznutzungsentgelte zu gewährleisten. Im Gesetz ist dabei

bereits angelegt, dass die bisher kostenorientierte Entgeltfestlegung nur noch vorübergehend Bestand haben wird.

Vielmehr hat die Bundesnetzagentur der Bundesregierung zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung einer Anreizregulierung vorgelegt, die nach brancheninterner Einschätzung zu einer Verringerung der heute maßgebenden Entgelte führen wird (vgl. S. S4). Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anreizregulierung werden die Unternehmen nur über Optimierungen ihrer Kostenstruktur einen profitablen Betrieb des Netzes sicherstellen können.

#### Verteilnetzbetrieb zusammenfassen

Zahlreiche Ansatzpunkte für eine derartige Optimierung liegen in der Zusammenfassung des Verteilnetzbetriebes von (benachbarten) Stadtwerken – einer so genannten horizontalen Kooperation: In einem ersten Schritt müssen die beteiligten Stadtwerke hierfür zunächst ihre Verteilnetzbetriebe in eine ge-



Foto: Photocase

meinsame Tochtergesellschaft verlagern. Eine zivilrechtliche Übertragung des Anlagevermögens kann begleitend erfolgen. Alternativ können die Stadtwerke das Netz an die betreffende Tochtergesellschaft verpachten. Infolgedessen würde die Tochtergesellschaft als Verteilnetzbetreiber im Sinne der gesetzlichen Regelungen gelten. Die Tochtergesellschaft übernimmt dann die Erbringung aller operativen, mit dem Verteilnetzbetrieb der an der Kooperation beteiligten Stadtwerke verbundenen Aufgaben. Hierzu zählen z.B. das Asset Management, die Projektierung von Bauvorhaben, der Netzbetrieb einschließlich Rufbereitschaft und Störungsmanagement, der Netzvertrieb, Netzüberwachung und Netzsteuerung. Darüber hinaus können durch eine Harmonisierung der eingesetzten IT-Systeme, wie z.B. der graphischen Informationssysteme sowie der Bau- und Verbrauchsmaterialien, zusätzliche Einsparungen erzielt werden. Jeweils gesondert zu betrachtende In- bzw. Outsourcing-Aktivitäten sind schließlich weitere denkbare Einsparbereiche von horizontalen Kooperationen.

#### Kosten im Netzbetrieb senken

Wesentliche Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Kooperation ist zum

einen das Vorhandensein regionaler Berührungspunkte oder Überschneidungen der Netzgebiete. Zum anderen stellt aber auch die Bereitschaft der Kooperationspartner einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die Partner sollten sich ergebnisoffen und konstruktiv in die Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit einbringen. Mithin trifft die im Rahmen der Umsetzung notwendige Veränderung von Abläufen und Strukturen bei den beteiligten Unternehmen nicht selten auf Widerstände. Diese sollten jedoch

„Unbundling schafft gute Basis für Kooperationen“

keinesfalls zu einer Verständigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der in Betracht gezogenen Kooperationsbereiche führen. Ausgehend von den Erfahrungen in anderen europäischen Ländern – nach denen regulierungsbedingte Reduzierungen der Netznutzungsentgelte von 10 bis 20 Prozent keine Seltenheit sind – sollte vielmehr jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, Kostensenkungen im Netzbetrieb zu realisieren. Nur dann kann eine (sachgerechte) Anreizregulierung auch wirtschaftlich als Erfolg bezeichnet werden.

Martin Hallinger ist Director bei KPMG Corporate Finance in Frankfurt am Main. mhallinger@kpmg.com

## Schwerpunkt: Energie

## Chancen und Risiken der Anreizregulierung

## Nachbildung des freien Marktes statt kostenbasierter Preise

Mit dem neuen EnWG ist der Wechsel von kostenbasierten Netzentgelten zur Anreizregulierung geplant. Ein Benchmarkingverfahren soll Effizienzpotenziale der Netzbetreiber aufdecken und Anreize zur Hebung dieser Potenziale schaffen.

Von Michael Porbatzki und Dr. Thomas Hiller

Die bisherige Preisbildung für die Netznutzung basierte auf den kalkulatorischen Kosten plus der garantierten Eigenkapitalrendite. Die Politik lehnte diese Vorgehensweise jedoch als nicht zukunftsträchtig ab. Das jetzige Niveau der Netzentgelte gilt als zu hoch, hervorgerufen durch Ineffizienzen und überhöhte Margen. Gleichzeitig rechnen Experten mit einem weiteren Ansteigen der Energiepreise, verursacht durch steigende Öl- und Gaspreise und den Ausstieg aus der Kernenergie. Vor diesem Hintergrund wollen die politischen Entscheider mit Hilfe eines wirksamen Als-ob-Wettbewerbs eine nachhaltige Absenkung der Netzentgelte erreichen, um Verbraucher und stromintensive Industriezweige zu entlasten.

## Effizienzpotenziale aufdecken

Eine geeignete Methode ist die Anreizregulierung, eine – je nach Ansatz und Umsetzung – mehr oder weniger gelungene Nachbildung der Marktmechanismen in freien Märkten. Sie soll Effizienzpotenzia-



le der Netzbetreiber aufdecken und Anreize zur Hebung dieser Potenziale schaffen.

Was bedeutet diese Entwicklung für Stadtwerke und deren Anteilseigner, die Kommunen?

In Zukunft wird es für Stadtwerke das Risiko geben, auch im Netzgeschäft – das bisher eine sichere Bank darstellte – keine ausreichende Rendite mehr zu erwirtschaften. Eine garantierte Kapitalverzinsung wie bisher wird es nicht mehr geben. Die tatsächlichen Netzkosten werden für die Kalkulation der Netzentgelte mittelfristig keine Rolle mehr spielen, so wie im freien Markt der Preis auch nicht von den eigenen Kosten, sondern vom allgemeinen Marktpreisniveau bestimmt wird.

Gleichzeitig haben Stadtwerke aber auch die Möglichkeit, durch überdurchschnittliche Effizienzsteigerung zusätzliche Rendite zu erwirtschaften, die vom Regulator nicht abgeschöpft wird, sondern an die Anteilseigner ausgeschüttet werden kann.

Die Anreizregulierung wird folgendermaßen ablaufen:

■ Vor Beginn der ersten Regulierungsperiode wird die Bundesnetzagentur ein Effizienz-Benchmarking der deutschen Strom- und Gasnetzbetreiber durchführen. Die kostentreibenden Strukturparameter werden dabei durch eine geeignete Vergleichsmethodik berücksichtigt. Als Ergebnis dieses Benchmarkings wird für jedes Unternehmen die Effizienz im Ver-

gleich zu den Branchenbesten quantitativ angegeben.

■ Für jedes Jahr der Regulierungsperiode (Dauer 2 bis 5 Jahre, wird noch festgelegt) gibt die Bundesnetzagentur jedem Netzbetreiber eine individuelle Obergrenze für Umsatz (Revenue Cap) bzw. Netzentgelte (Price Cap) vor. Diese Obergrenze orientiert sich an den bisherigen Werten und dem durch Benchmarking festgestellten Effizienzpotenzial. Jedes Jahr wird die Obergrenze ein Stück abgesenkt, bis am Ende der Regulierungsperiode das volle Effizienzpotenzial umgesetzt ist.

■ Nach Ablauf der Regulierungsperiode wird ein neues Effizienz-Benchmarking durchgeführt, und der Ablauf beginnt von vorn.

Für die Kommunen als (Anteils-)Eigner der Stadtwerke ist die Anreizregulierung gleichzeitig Chance und Risiko. Wenn das Stadtwerk bereits effizient ist oder seine Effizienz in den nächsten Jahren überdurchschnittlich steigert, kann die Kommune mit gleich bleibender oder sogar steigender Rendite rechnen. Ist das Stadtwerk dagegen nicht in der Lage, den durch die Anreizregulierung geforderten Produktivitätsfortschritt zu erreichen, wird die Rendite aus dem Netzgeschäft stark zurückgehen. Sie kann auch unter die von festverzinslichen Wertpapieren sinken.

Zur Nutzung der Chancen und Bewältigung der Risiken ist eine gezielte Analyse und Optimierung der Kostensituation des Stadtwerks erforderlich. Benchmarking bietet sich als geeignete Methode an. Die Ergebnisse des Benchmarking bilden die Grundlage zur Identifizierung von geziel-

ten Maßnahmen und Hebeln, die sowohl kurzfristig die Kostenstruktur positiv beeinflussen als auch langfristig wirken.

## Anreizregulierung voraussichtlich ab 2007

Es ist davon auszugehen, dass die Anreizregulierung in ca. zwei Jahren startet. Die erste Regulierungsperiode beginnt also voraussichtlich in 2007. Ab diesem Zeitpunkt sind die Stadtwerke dem Quasi-Wettbewerbsdruck der Anreizregulierung ausgesetzt. Um zeitnah reagieren zu kön-

## „Anreizregulierung soll Effizienzpotenziale aufdecken“

nen, müssen die möglichen Maßnahmen zur Kostensteuerung und -senkung bereits vorliegen, damit ihre Umsetzung unverzüglich starten kann. Jede Verzögerung führt letztlich zur Schmälerung der Rendite. Deshalb sollten auch die Vertreter der Kommunen in den Aufsichtsräten der Stadtwerke darauf achten, dass in den Stadtwerken rechtzeitig Konzepte für die Bewältigung der Risiken und Chancen der Anreizregulierung erstellt, bewertet und umgesetzt werden.

Michael Porbatzki ist Senior Manager, Dr. Ing. Thomas Hiller ist Senior Consultant bei der Deloitte Consulting GmbH in Düsseldorf.  
mporbatzki@deloitte.de

## Unbundling birgt Risiken

## Kooperationen, Fusionen, Übernahmen

Forsa-Umfrage zeigt: Vier von fünf Managern gehen davon aus, dass durch Unbundling vor allem kleinere Versorger in Not geraten werden.

Von Michael Zahn

Im Rahmen der Studie „Branchenkompass 2005 Energieversorger“ der Unternehmensgruppe Steria Mummert Consulting und des F.A.Z.-Instituts hat das Meinungsforschungsinstitut Forsa im Januar 2005 100 Topentscheider der 100 größten Energieversorger Deutschlands nach ihren Strategien bis 2007 befragt.

Viel Aufwand, wenig Nutzen: Dies befürchtet die deutsche Energiebranche als Folge des Themas Unbundling, das spontan von 44 Prozent der Befragten als größte Herausforderung für die kommenden drei Jahre angegeben wurde. Unter den Verbundkonzernen sowie den Regionalversorgern erreicht der Anteil sogar 67 Prozent. Diese von der EU vorangetriebene Pflicht, den Betrieb der Netze von anderen Tätigkeitsfeldern der Energieversorger zu trennen, soll verhindern, dass prohibitiv hohe Netznutzungsentgelte Anbietern ohne Netz den Stromvertrieb erschweren. In der Praxis führen die Vorschriften nach Ansicht der Branche dazu, dass die Kosten steigen und vor allem kleine Anbieter auf der Strecke bleiben. Der durch staatliche Regulierung erzwungene Veränderungsprozess im Netz- und Vertriebsbereich setzt die Unternehmen unter Zugzwang. Hohe Kosten schmälern die Erträge der Energieversorger. Nahezu neun von zehn Entscheidern halten künftig Effizienzsteigerungen durch Standardisierung und Automatisierung für bedeutend.

Die deutsche Energiebranche steht vor einer Welle von strategischen Kooperationen, Fusionen und Übernahmen. Die Mehrheit der Energieversorger beabsichtigt, in den kommenden drei Jahren strategische Kooperationen mit anderen Versorgern sowie branchenfremden Unterneh-

men einzugehen. Nahezu ein Drittel plant, ein anderes Unternehmen oder Unternehmensanteile zu kaufen. Die Entscheider gaben an, das Thema Mergers & Acquisitions werde schon in den kommenden drei Jahren erheblich an Bedeutung gewinnen. 13 Prozent der Unternehmen erwarten, eine Fusion auf Augenhöhe eingehen zu müssen, um am Markt zu bestehen.

Schon jetzt haben die vier großen deutschen Verbundkonzerne RWE, E.ON, Vattenfall Europe und EnBW eine Reihe von Regionalversorgern sowie einige Stadtwerke zumindest teilweise übernommen. Seit zwei Jahren bremsen das Bundeskartellamt weitere Übernahmen durch die vier Konzerne. Stattdessen sollen verstärkt kleinere deutsche oder ausländische Käufer zum Zuge kommen, um den Wettbewerb in Deutschland zu fördern.

Der Verbraucher dürfte von diesen Entwicklungen profitieren, zumal die Nutzungsentgelte regelrecht explodiert sind. Nach Angabe der Regulierungsbehörde stiegen sie zwischen 2001 und 2005 um bis zu 46 Prozent, während sie in Schweden und Großbritannien nur bei der Hälfte der deutschen Preise liegen. Für Haushaltskunden machen diese Entgelte bis zu 40 Prozent des Strompreises aus. Experten zufolge könnten sie in den kommenden drei bis fünf Jahren ohne Strukturänderungen um 15 Prozent gesenkt werden – was eine Senkung der Endpreise für Strom um 5 Prozent bedeuten würde. Und auch die Gaspreise geraten unter Druck. Zwar gibt es sieben Jahre nach der Liberalisierung auf dem Gasmarkt keinen echten Wettbewerb. Das neue EnWG betrifft jedoch auch die Gasversorger. Ein stärkerer Wettbewerb wird Druck auf die Margen ausüben. Trotzdem ist auf Grund der anderen Versorgungsinfrastruktur nicht mit einem solch starken Preisrutsch zu rechnen, wie es zu Beginn der Liberalisierung beim Strom der Fall war.

redaktion@derneuekaemmerer.de

Unser Fokus:  
Die öffentliche Hand

Wir sind einer der weltweit führenden Finanzdienstleister für die öffentliche Hand. Über unser Netzwerk von Tochtergesellschaften und Filialen in vielen europäischen Ländern, den USA, Japan und Hongkong unterstützen und betreuen wir unsere Kunden weltweit. Die öffentliche Hand und private Investoren profitieren dabei sowohl von unserer langjährigen Erfahrung und umfangreichen Expertise als auch von unseren kurzen Entscheidungsprozessen. Unsere Aktie ist an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Mit einer Marktkapitalisierung von ca. 5 Mrd € und einem Streubesitz von 100% gehören wir zu den 30 größten Unternehmen des deutschen Aktienmarktes. Die erstrangigen Schuldtitel der Bank haben ein Rating von AA- (Fitch), Aa3 (Moody's) bzw. AA- (S&P).

## Produkt- und Dienstleistungsspektrum der DEPFA BANK:

- Budget-Finanzierungen
- Liquiditäts-Fazilitäten
- Beratungsdienstleistungen (u.a. Rating-Beratung)
- Absicherungsgeschäfte für Kredit-, Zins- und Wechselkursrisiken (Derivate)
- Restrukturierungen von Verbindlichkeiten
- Verbriefungen
- Infrastrukturfinanzierungen
- Kredit-Versicherungen

DEPFA BANK plc  
Frankfurt Office  
Neue Mainzer Str. 75  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 92 882-0  
Fax: +49 69 92 882-100  
rmg@depfa.com  
www.depfa.com  
Bloomberg: DEPFA

DEPFA BANK  
PERFORMANCE IN FINANCE

DEPFA BANK: Dublin | Chicago | Kopenhagen | Frankfurt | Hongkong | London | Madrid | New York | Nikosia | Paris | Rom | San Francisco | Tokio

## Schwerpunkt: Energie

## Netze bewerten

## Einfluss der Netznutzungsentgelte auf die Netzbewertung

Nach der Liberalisierung des Energiesektors ist es möglich, den Energie- bzw. Stromnetzen ein prinzipiell fest fixiertes Wertpotenzial zuzuordnen.

Von Dr. Carsten E. Beisheim und Willi Schierle

Netzbewertungen haben seit Beginn der Liberalisierung einen Wandel durchlaufen: Bis dahin fanden sie zumeist bei Netzübernahme durch Kommunen anlässlich der Beendigung von Konzessionsverträgen statt. Die betreffenden Kommunen hatten in der Regel die vertragliche Option, das örtliche Versorgungsnetz zum Sachzeitwert zu erwerben. Diese Übertragungskondition galt lange als unumstrittenes Dogma.

Infolge gesetzlicher Vorschriften zum Unbundling sind nun Transaktionen denkbar, die sich auf den reinen Netzbetrieb erstrecken. Den Stromnetzen kann heute ein prinzipiell fest fixiertes Wertpotenzial zugeordnet werden. Dieses lässt sich aus gesetzlich geltenden Kalkulationsvorschriften und Preisfestsetzungen der zuständigen Regulierungsbehörden ableiten.

Die nun geltende Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) begrenzt den Gewinnanspruch des Netzbetreibers auf eine angemessene Verzinsung des investierten Eigenkapitals, wobei die anzusetzende kalkulatorische Eigenkapitalquote auf maximal 40 Prozent beschränkt bleibt. Eine Reihe weiterer Kostenzuordnungs- und ermittlungsprinzipien schränkt ferner die Kalkulationsfreiheit zur Bemessung kostenbasierter Netznutzungsentgelte (NNE)

erheblich ein. Das Konzept der kostenbasierten NNE-Kalkulation begrenzt den Gewinnanspruch des Netzbetreibers und gewährleistet lediglich eine Substanzerhaltung für den eigenfinanzierten Anlageanteil. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Wert eines Netzes sich letztendlich an der Höhe des sich verzinsenden Kapitalbetrages ausrichtet. Dieser setzt sich zum Bewertungszeitpunkt im Wesentlichen aus den noch nicht amortisierten kalkulatorischen Restbuchwerten des eigenfinanzierten Sachanlagevermögens zusammen. Denn hieran orientieren sich die künftige NNE-Kalkulation und die daraus erzielbare Gewinnerwartung.

Die Konsequenzen lassen sich verdeutlichen anhand eines kalkulatorisch voll abgeschriebenen Altnetzes, bei dem der Anspruch auf eine Verzinsung mangels amortisationsfähiger kalkulatorischer Restbuchwerte „ausgelaufen“ ist und erst mit Beginn der Erneuerungs- bzw. Reinvestitionsphase „auflebt“: Für dieses Altnetz lässt sich mangels kalkulatorisch zulässiger Gewinnberechtigung kein Ertragswert ermitteln. Der Ertragswert eines Netzes, für das kalkulatorische Restbuchwerte bestehen, entspricht somit dem Gesamtbeitrag der kalkulatorischen Restbuchwerte.

Die StromNEV definiert den Verzinsungsanspruch des Eigenkapitals als Realverzinsung. Vom 10-Jahres-Durchschnitt der Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere wird ein Abzug in Höhe der für den gleichen Zeitraum feststellbaren Inflationsrate vorgenommen, um eine kalkulatorische Doppelerfassung von Inflationseffekten zu vermeiden. Die vorgesehe-

ne (inflationsbereinigte) Realverzinsung bezieht sich auf die Restbuchwerte eigenfinanzierter Sachanlagen auf Basis von Tagesneuwerten. Diese dienen als Ausgangsbasis für die Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen und stellen den Inflationsausgleich über die Abschreibungsverrechnung sicher. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Bundesnetzagentur soll der Eigenkapitalzinssatz 6,5 % betragen.

Zusätzliche Gewinnchancen, wie sie ggf. mit dem späteren Wegfall von kalkulatorisch verrechneten Teuerungen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen verbunden sein können, sind gem. § 6 Abs. 4 und 5 StromNEV ausgeschlossen. Überhöht verrechnete Wiederbeschaffungsabschreibungen einschließlich deren Zinseffekte sind spätestens zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung als Minderung der kalkulierbaren Netzkosten in der folgenden Kalkulationsperiode in Abzug zu bringen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur NNE-Kalkulation wird sich die Frage der Wertigkeit eines reinen Netzbetriebes auf die gesetzlich verbleibenden Gewinnerzielungsmöglichkeiten beschränken. Der Ertragswert des Netzes entspricht damit grundsätzlich dem die NNE-Kalkulation dominierenden kalkulatorischen Restbuchwert der Netzanlagen.

Dr. Carsten E. Beisheim ist Rechtsanwalt und Partner bei der Luther Rechtswaltsgesellschaft mbH in Düsseldorf. carsten.e.beisheim@luther-lawfirm.com  
Willi Schierle ist Senior Manager bei der Ernst & Young AG in Stuttgart. willi.schierle@de.ey.com

## Gemeindewirtschaft ohne Grenzen?

## Kommunal wirtschaften – Energieversorgung außerhalb des Gemeindegebiets

Expansion im Energiesektor bleibt nicht allein der Privatwirtschaft vorbehalten. Auch Kommunen können sich jenseits ihrer Gemeindegrenzen betätigen – jedoch nur unter strengen Voraussetzungen.

Von Dr. Felix Dinger

Seit einigen Jahren betätigen sich Kommunen verstärkt auch im wirtschaftlichen Bereich. Um nicht allein von den Transferzahlungen von Bund und Ländern sowie den Steuereinnahmen abhängig zu sein, erobern die Kommunen für sie neue Sektoren des wirtschaftlichen Lebens. Auch in traditionellen kommunalwirtschaftlichen Bereichen, wie der Energieversorgung, weiten sie ihre Tätigkeiten aus. Eine Strategie ist, ihre Leistungen auch jenseits der Gemeindegrenzen anzubieten. Hintergrund ist die oft prekäre finanzielle Situation der Gemeinden auf Grund reduzierter Zahlungen von Seiten des Bundes und der Länder sowie eines geringeren Gewerbesteueraufkommens.

## Folgen der Liberalisierung

Kein einfaches Spiel, denn gleichzeitig sind die Märkte im Bereich der Daseinsvorsorge in den letzten Jahren verstärkt liberalisiert worden. Der Energiemarkt ist mit der Schaffung des EnWG im Jahr 1998 und dessen Novelle zum 13.07.2005 ein Paradebeispiel für diese Entwicklung. Um sich finanzielle Spielräume durch eigene Einnahmen zu bewahren und in einer liberaleren Marktumwelt zu bestehen, sind die Kommunen häufig bestrebt, Märkte außerhalb des eigenen Gemeindegebiets zu erobern. Sie hoffen, dadurch neue Kunden zu gewinnen, und erwarten, durch Größenvorteile (Economies of Scale) die Produktionskosten zu senken, um Effizienzgewinne zu realisieren.

Bei solchen Expansionswünschen stoßen die Kommunen und ihre Unternehmen jedoch auf gesetzliche Grenzen. So dürfen Gemeinden nur dann tätig werden, wenn das Gesetz sie zum Handeln ermächtigt. Prinzipiell bleibt die öffentliche Verwaltung auch dann Verwaltung, wenn sie wirtschaftet.

„Entscheidend ist der direkte Bezug der Leistung zur örtlichen Gemeinschaft“

## Leistungen jenseits der Gemeindegrenzen

Um zu klären, inwieweit gesetzliche Beschränkungen für wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets eingreifen, ist zu bestimmen, wann eine Leistung außerhalb des Gemeindegebiets erbracht wird. Entscheidendes Kriterium hierbei ist, inwieweit die eigentliche „Wertschöpfung“ der erbrachten Leistung auf dem Gemeindegebiet erfolgt oder auf das Zusammenleben der Gemeindebevölkerung bezogen ist. So ist der Verkauf von Energie, die auf dem Gemeindegebiet erzeugt wird, an Kunden außerhalb des Gemeindegebiets über fremde Leitungsnetze kein Fall der gebietsfremden Leistung. Sollte eine Gemeinde jedoch ihr Leitungsnetz in den Bereich einer Nachbargemeinde ausdehnen wollen, handelt es sich bei dem Verkauf von Energie über dieses Netz um eine gebietsfremde Leistung.

## Verfassungsrechtliche Vorgaben

Nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen muss die Leistungserbringung einen direkten Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben – das gilt auch für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Energiebereich. Die Aufgabenerfüllung muss einen spezifischen Bezug zu den Gemeindegrenzen

haben und deren Interessen und Bedürfnissen unmittelbar zugute kommen. Eine strikte geographische Begrenzung auf das Gemeindegebiet ist nicht notwendig, es ist zulässig, dass das kommunale Handeln auf andere Gemeinden ausstrahlt. Es genügt hingegen nicht, dass die Herkunftskommune nur mittelbar, durch andernorts erzielte Gewinne, profitiert. Vielmehr muss die Leistung selbst einen ortsspezifischen Charakter haben. Vor diesem Hintergrund kann eine Kommune kein Kraftwerk errichten, das so viel Energie erzeugt, dass der Großteil dieser Energie außerhalb der Gemeinde verkauft werden muss. Es ist lediglich erlaubt, nicht abbaubare Kapazitäten, die über den eigenen Bedarf hinausgehen, auf gemeindefremdem Gebiet zu verkaufen.

## Kommunalrechtliche Regelungen

Die Gemeindeordnungen mehrerer Bundesländer (z.B.: Bayern, Hessen, NRW) regeln neuerdings die außergemeindliche Betätigung von Kommunen. Allen Bestimmungen ist gemein, dass den berechtigten Interessen der Zielgemeinden Rechnung zu tragen ist. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung soll auf diese Weise geschützt werden. In einem Abwägungsprozess muss das Interesse der Zielgemeinde auf eigenständige Aufgabenerfüllung zu dem zumeist wirtschaftlich begründeten Interesse der Herkunftsgemeinde ins Verhältnis gesetzt werden. Aus juristischer Sicht problematisch ist die in den Gemeindeordnungen der zuvor erwähnten Bundesländer enthaltene Bestimmung, dass die Zielgemeinde im Bereich der Energieversorgung nur die Verletzung solcher Interessen geltend machen kann, die nach dem EnWG geschützt sind. Sinn dieser Bestimmungen ist, die Ausgangslage der Kommunen im Wettbewerb mit überregionalen Anbietern zu stärken. Gerade für Energieversorger größerer Städte, die bereits über einen beträchtlichen Heimatmarkt verfügen, bietet sich dadurch die Möglichkeit, in das Umland zu expandieren. Der Preis, der dafür gezahlt werden muss, ist, dass das Selbstbestimmungsrecht der Zielkommunen wesentlich eingeschränkt wird. Inwieweit diese Einschränkung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, bleibt abzuwarten.

Einige Gemeindeordnungen sehen zur Kontrolle vor, dass außergemeindliche Betätigungen der Kommunalaufsicht angezeigt werden müssen oder sogar genehmigungspflichtig sind. Fehlt eine derartige Bestimmung, müssen die Zielkommunen selbst für die Wahrung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung sorgen.

## Ausweg: Kommunale Zusammenarbeit

Die Analyse der Möglichkeiten von Gemeinden, im Energiebereich außerhalb des Gemeindegebiets tätig zu werden, zeigt, dass auch im Fall neuer landesrechtlicher Regelungen außergemeindliches Handeln nur in einem engen Rahmen möglich ist. Ein Ausweg für Kommunen, diesen Rahmen zu erweitern, stellen Formen der kommunalen Zusammenarbeit dar. Auf öffentlich-rechtlicher Ebene ist zum Beispiel die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen eines Zweckverbands denkbar. Privatrechtlich ist auch die Beteiligung an einem Regional- und Verbundunternehmen erlaubt. Ein solches Unternehmen darf jedoch wiederum nur auf dem Gebiet der Eigentümergemeinden tätig werden.

Dr. Felix Dinger, MAES, ist Rechtsanwalt bei Nörr Stiefenhofer Lutz in Dresden. felix.dinger@noerr.de

Recht Energisch.

Linklaters Oppenhoff & Rädler

Seit vielen Jahren beraten wir führende Akteure in der Energiebranche. Unsere Mandanten sind in der Erzeugung, dem Netzbetrieb oder der Versorgung tätig.

Öffentlichen Institutionen stehen wir bei vielen erfolgreichen Transaktionen wie der Privatisierung von Stadtwerken, dem Outsourcing von Dienstleistungen oder Umstrukturierungen zur Seite. Public Private Partnerships und Öffentliches Vergaberecht sind dabei Kerngebiete unserer Beratungspraxis.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne unsere Berliner Partner Dr. Jan Endler oder Dr. Kai Pritzsche.

(+49 30) 2 14 96-0  
jan.endler@linklaters.com  
kai.pritzsche@linklaters.com

www.linklaters.de